

Geschäftsordnung für die Ortsbeiräte in der Stadt Hünfeld

Aufgrund des § 82 Abs. 6 in Verbindung mit den §§ 62 Abs. 5 Satz 2 und 60 des Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142) hat die Stadtverordnetenversammlung am 13. April 2011 für die Ortsbeiräte folgende Geschäftsordnung erlassen:

§ 1

Konstituierung des Ortsbeirates, Wahl des Vorsitzenden, seiner Stellvertreter und der Schriftführer

Der bisherige Ortsvorsteher hat den Ortsbeirat binnen sechs Wochen nach der Wahl zu seiner konstituierenden Sitzung einzuberufen. Ihm obliegt die Leitung der Sitzung bis die Neuwahl des Ortsvorstehers erfolgt ist. Bewirbt er sich erneut um die Funktion des Ortsvorstehers, so leitet das an Jahren älteste Mitglied des Ortsbeirates die Wahl.

§ 2

Aufgaben des Ortsbeirates

- (1) Stadtverordnetenversammlung und Magistrat haben den Ortsbeirat zu allen wichtigen Angelegenheiten zu hören, die den Ortsbezirk betreffen, insbesondere zu dem Entwurf des Haushaltsplanes. Der Ortsbeirat hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die den Ortsbezirk angehen.
- (2) Der Ortsbeirat ist zu solchen Angelegenheiten nicht zu hören, die den Ortsbezirk nur deshalb berühren, weil er ein Teil der Stadt insgesamt ist. Insbesondere ist er nicht vor Erlass, Änderung oder Aufhebung von Ortsrecht zu hören, das für alle Ortsbezirke der Stadt unterschiedslos gilt und damit nur die Gesamtinteressen der Stadt angeht, die zu wahren, Aufgabe der Stadtverordnetenversammlung ist.
- (3) Der Ortsbeirat hat seine Stellungnahme schriftlich innerhalb einer Ausschlussfrist von vier Wochen gegenüber dem Magistrat abzugeben.
- (4) Gibt der Ortsbeirat eine Stellungnahme nicht oder nicht innerhalb der Frist des Abs. 3 ab, so gilt dies als Zustimmung.

§ 3

Aufgaben des Ortsvorstehers, Einladung zu den Sitzungen

- (1) Der Ortsvorsteher beruft die Mitglieder des Ortsbeirates zu den Sitzungen schriftlich unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung (Tagesordnung). Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens drei volle Tage liegen. In eiligen Fällen kann die Ladungsfrist abgekürzt werden; hierauf muss in der Ladung ausdrücklich hingewiesen werden.
- (2) Die Tagesordnung und der Zeitpunkt der Sitzungen werden von dem Ortsvorsteher im Benehmen mit dem Magistrat festgesetzt.
- (3) Über Angelegenheiten, die nicht auf der Einladung zu der Sitzung verzeichnet sind, kann nur verhandelt und beschlossen werden, wenn zwei Drittel der in der Hauptsatzung festgelegten Zahl der Mitglieder des Ortsbeirates zustimmen.

§ 4

Verpflichtung zur Einberufung des Ortsbeirates

Der Ortsvorsteher muss den Ortsbeirat einberufen, wenn dies mindestens ein Viertel der in der Hauptsatzung bestimmten Zahl seiner Mitglieder, die Mehrheit der Stadtverordnetenversammlung oder die Mehrheit des Magistrats unter Angabe der zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände verlangt. § 56 Abs. 1 Satz 2 HGO gilt sinngemäß.

§ 5

Teilnahme an den Sitzungen

- (1) Die Mitglieder des Ortsbeirates sind zur Teilnahme an den Sitzungen des Ortsbeirates verpflichtet. Bei Verhinderung haben sie ihr Ausbleiben unter Darlegung der Gründe vor Beginn der Sitzung dem Ortsvorsteher anzuzeigen.
- (2) Will ein Mitglied des Ortsbeirates die Sitzung vorzeitig verlassen, so hat es dies dem Ortsvorsteher unter Darlegung der Gründe vor Beginn, spätestens vor dem Verlassen der Sitzung anzuzeigen.
- (3) Stadtverordnete, die in dem Ortsbezirk wohnen, dem Ortsbeirat jedoch nicht als ordentliche Mitglieder angehören, können an seinen Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 6

Beschlussfähigkeit

- (1) Der Ortsbeirat ist beschlussfähig, wenn die Einladung ordnungsgemäß erfolgt und mehr als die Hälfte der in der Hauptsatzung festgelegten Mitglieder anwesend ist. Der Ortsvorsteher stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest. Sie gilt so lange als vorhanden, bis der Ortsvorsteher die Beschlussunfähigkeit auf Antrag feststellt.
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und tritt der Ortsbeirat zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweiten Male zusammen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. In der Ladung zur zweiten Sitzung muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden. Die Ladungsfrist muss mindestens einen Tag betragen.
- (3) Besteht bei mehr als der Hälfte der Mitglieder des Ortsbeirates ein gesetzlicher Grund, der ihrer Anwesenheit entgegensteht, so ist der Ortsbeirat ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig; seine Beschlüsse bedürfen in diesem Falle der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (Landrat).

§ 7

Sitzungsleitung, Verfahren

- (1) Der Ortsvorsteher leitet die Sitzungen des Ortsbeirates. Er handhabt die Ordnung in den Sitzungen und übt das Hausrecht.
- (2) Der Ortsbeirat fasst seine Beschlüsse in öffentlichen Sitzungen. Er kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausschließen. Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit werden in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden; die Entscheidung kann in öffentlicher Sitzung getroffen werden, wenn keine besondere Begründung oder Beratung erforderlich ist. Beschlüsse, welche in nichtöffentlicher Sitzung gefasst worden sind, sollen nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit bekannt gegeben werden, soweit dies zugänglich ist.
- (3) Der Ortsbeirat tritt so oft zusammen, wie es die Geschäfte erfordern, höchstens werden jedoch 8 Sitzungen pro Jahr im Rahmen der jeweils gültigen Satzung der Stadt Hünfeld über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit entschädigt

§ 8 Ahndungsmittel

- (1) Der Ortsvorsteher kann einem Mitglied des Ortsbeirates bei ungebührlichem oder ordnungswidrigem Verhalten eine Rüge erteilen.
- (2) Der Ortsvorsteher kann ein Mitglied des Ortsbeirates bei ungebührlichem oder wiederholt ordnungswidrigem Verhalten für einen oder mehrere, höchstens drei Sitzungstage ausschließen.
- (3) Der Betroffene kann gegen Maßregelungen im Sinne der Abs.1 und 2 die Entscheidung des Ortsbeirates anrufen. Diese ist spätestens in der nächsten Sitzung zu treffen.

§ 9 Niederschrift

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Ortsbeirates ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist in der Regel auf die Angaben zu beschränken, wer in der Sitzung anwesend war, welche Gegenstände verhandelt, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen vollzogen worden sind. Die Abstimmungs- und Wahlergebnisse sind festzuhalten. Jedes Mitglied des Ortsbeirates kann verlangen, dass seine Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.
- (2) Die Niederschrift ist von dem Ortsvorsteher sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die Niederschrift wird in der folgenden Sitzung vom Ortsvorsteher verlesen.
- (3) Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift können in dieser Sitzung erhoben werden.

§ 10 Sinngemäß anzuwendende Vorschriften

- (1) Für den Geschäftsgang des Ortsbeirates finden die Vorschriften der §§ 52 bis 55, 57 Abs. 2, 58 Abs. 1 bis 6, 61, 62 Abs. 5 Satz 2, Abs. 6, 63 Abs. 3 HGO sinngemäß Anwendung.
- (2) Im übrigen finden auf das Verfahren des Ortsbeirates die Bestimmungen der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und die Ausschüsse ergänzend Anwendung, soweit nicht diese Geschäftsordnung etwas anderes bestimmt. § 11 der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und die Ausschüsse der Stadt Hünfeld findet keine Anwendung. Der jeweilige Vorsitzende des Ortsbeirates kann jedoch entsprechende Festlegungen treffen.

§ 11 Arbeitsunterlagen

Jedem Mitglied des Ortsbeirates sind eine Textausgabe der Hessischen Gemeindeordnung und dieser Geschäftsordnung auszuhändigen. Werden diese während der Wahlzeit geändert, so gilt die in Satz 1 getroffene Bestimmung auch für die geänderte Fassung.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 14. April 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Geschäftsordnung für die Ortsbeiräte der Stadt Hünfeld vom 16.12.1981 in der Fassung des I. Nachtrages vom 15.05.1990 außer Kraft.

Hünfeld, den 13.04.2011